Satzung

Deutsche Gesellschaft für Rettungsdienst und präklinische Notfallmedizin e. V. (DGRN)

§ 1 Name und Sitz

Die Gesellschaft trägt den Namen „Deutsche Gesellschaft für Rettungsdienst und präklinische Notfallmedizin“ und wird DGRN abgekürzt.

Sie ist ein gemeinnütziger, im Vereinsregister beim Amtsgericht Lübeck eingetragener Verein und führt den Zusatz „e.V.“

Sitz der Gesellschaft ist Lübeck.

§ 2 Zweck der Gesellschaft

Die Gesellschaft mit Sitz in Lübeck verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens sowie die Förderung der Volks- und Berufsbildung.

Weiterer Zweck der Gesellschaft ist es, Rettungsfachpersonal, Notärzte und andere am Rettungsdienst und der Notfallmedizin Beteiligte zu gemeinsamer Arbeit am Ausbau und Fortschritt der Bereiche zu vernetzen, um die bestmögliche Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen. Sie setzt sich für die Förderung und Weiterentwicklung der Fachgebiete in Aus-, Fort- und Weiterbildung, Forschung sowie Lehre ein.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen zur Fort- und Weiterbildung, den Abschluss interdisziplinärer Vereinbarungen und die Erarbeitung von Empfehlungen und Leitlinien.

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Gesellschaft strebt keinen Gewinn an und unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Die Verwendung des Vermögens und der Einkünfte wird ausschließlich durch den Gesellschaftszweck bestimmt. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Eine angemessene Entschädigung der Aufwendungen von Mitgliedern ist möglich (Aufwendungsersatz). Die Gesellschaft ist nicht berufspolitisch tätig. Alle Mitglieder sind unabhängig von ihrer Qualifikation gleichberechtigt.

§ 3 Maßnahmen/Ziele der Gesellschaft

Forschung
Die Gesellschaft fördert die Weiterentwicklung der Grundlagen- und klinischen Forschung in Rettungsdienst und präklinischer Notfallmedizin, die Etablierung nationaler und internationaler Kooperationen und Netzwerke und kann sich aktiv an Forschungs- und Entwicklungsprojekten beteiligen sowie eigene Projekte initialisieren. Sie fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs und honoriert herausragende Leistungen in rettungsdienstlicher und notfallmedizinischer Forschung durch Ehrungen und Preisverleihungen.

Medizinische Versorgungsqualität
Die Gesellschaft entwickelt Instrumente zur Beurteilung und Verbesserung der medizinischen Versorgungsqualität. Hierzu zählen beispielsweise Leitlinien, Empfehlungen, Positions- und Konsensuspapiere, Kommentare und Stellungnahmen für die präklinische Versorgung nach den Prinzipien der evidenzbasierten Medizin, „Good Clinical Practices" und die Begleitung sowie Förderung von deren Umsetzung. Die Gesellschaft vertritt die Belange der präklinischen Notfallmedizin im Zusammenwirken mit den gesundheitspolitischen Gremien und Institutionen.

Aus-, Fort- und Weiterbildung
Die Gesellschaft unterstützt die Ausbildung von in Rettungsdienst und Notfallmedizin eingesetztem Personal und bringt sich in die Ausbildung vor allem durch Empfehlungen ein. Sie unterstützt Gremien, Fachgesellschaften und Verbände in der Gestaltung von Aus-, Fort- und Weiterbildungsinhalten in den Bereichen Rettungsdienst und präklinische Notfallmedizin.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- Die Gesellschaft besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern, juristischen Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.
- Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die als Notärzte, Notfallsanitäter, Rettungsassistenten, Rettungssanitäter oder anderweitig notfallmedizinisch oder rettungsdienstlich tätig sind.
- Ordentlichen Mitglieder des DBRD werden auf Antrag ohne weiteres ordentliche Mitglieder der Gesellschaft. Der Beitritt muss schriftlich erklärt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, die Gesellschaft bei der Wahrnehmung ihrer satzungsmäßigen Ziele nachhaltig zu unterstützen. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
- Juristische Mitglieder können Verbände, Rettungsdienstträger und Organisationen werden, die Rettungsdienst betreiben und die die unter ordentliche Mitglieder genannten Personengruppen beschäftigen.

- Zum Ehrenmitglied können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Gesellschaft verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch dieselben Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.
- Der Beitritt muss schriftlich erklärt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- Die Mitgliedschaft endet
  a) durch schriftliche Austrittserklärung. Sie ist nur zum Ende eines Mitgliedsjahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
  b) mit dem Tod des Mitglieds.
  c) durch Ausschluss aus der Gesellschaft.
  d) bei Mitgliedern des DBRD, die hierdurch ebenfalls Mitglieder dieser Fachgesellschaft sind, durch Austritt oder Ausschluss aus dem DBRD.
- Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Interessen dieser Gesellschaft verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dieser Gesellschaft ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich anzuhören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einwurfeinschreiben zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet der Beirat. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.
- Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch der Gesellschaft auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Die Ordentlichen Mitglieder haben Stimm- sowie aktives und passives Wahlrecht.
- Juristische Mitglieder haben Stimm- sowie aktives Wahlrecht.
- Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Gesellschaft bei der Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen.
- Leistungen, die das Mitglied bereits im Rahmen seiner Mitgliedschaft im DBRD erhält, sind von der Gesellschaft nicht nochmals zu erbringen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- Alle beitragspflichtigen Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.
- Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und werden zu Beginn der Mitgliedschaft sowie jeweils am 1. des folgenden Mitgliedjahrs im Voraus fällig. Der Einzug erfolgt durch Lastschriftverfahren.
- Beitragspflichtige Mitglieder können Leistungen der Gesellschaft erst nach vollständiger Bezahlung des Mitgliedsbeitrags in Anspruch nehmen.

- Leistungen, die bereits durch die DBRD-Mitgliedschaft abgedeckt sind, gelten als abgegolten.
- Ordentliche DBRD-Mitglieder sind beitragsfrei.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind
1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Beirat

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden der Gesellschaft unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Der Versand einer Einladung auf elektronischem Weg (E-Mail) steht dem Postweg gleich.

Ergänzungen zur Tagesordnung können von den Mitgliedern eingebracht werden, wenn der Antrag von mindestens zehn Mitgliedern unterschrieben ist und spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle der Gesellschaft eingeht.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung
b) Wahl des Vorstands und des Beirats der Gesellschaft
c) Wahl von zwei Kassenprüfern
d) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
e) Beschlüsse über Anträge, Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
f) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr
g) Ernennung von Ehrenmitgliedern

Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die mindestens drei Monate vor der Mitgliederversammlung rechtmäßig in die Gesellschaft aufgenommen wurden.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen.

Über die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der Stellvertretende Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein weiteres Mitglied des Vorstands.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handzeichen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen, oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung auch schriftlich und geheim.

Die Änderung der Satzung bedarf einer Zweidrittel-, die Auflösung der Gesellschaft einer Vierfünftelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Wahl der zu wählenden Vorstands- und Beiratsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn dies von einem Mitglied beantragt wird, sonst durch offene Abstimmung.

Für die Wahl der zu wählenden Vorstands- und Beiratsmitglieder sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
- Ein Vorsitzender
- Ein Stellvertretender Vorsitzender
- Ein Vertreter des DBRD-Vorstands

Die Vorstandsmitglieder (außer dem Vertreter des DBRD-Vorstands) werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt. Der Vertreter des DBRD-Vorstands wird vom DBRD-Vorstand entsendet.

Der Vorstand leitet verantwortlich die Arbeit der Gesellschaft. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse, Arbeitsgruppen und Komitees für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die oben genannten Personen. Die Gesellschaft wird gerichtlich sowie außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind, alternativ können Vorstandsbeschlüsse auch im

Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen, das den Kriterien der Vorstandszusammensetzung entspricht. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 10 Der Beirat

Der Beirat setzt sich wie folgt zusammen:

- Zwei Vertreter der nachfolgend genannten Hilfsorganisationen: Arbeiter-Samariter-Bund, Deutsches Rotes Kreuz, Johanniter-Unfall-Hilfe, Malteser Hilfsdienst, Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
- Ein Vertreter der Berufsfeuerwehren
- Ein Vertreter sonstiger im Rettungsdienst tätiger Organisationen
- Drei natürliche Personen

Die Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Beiratsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Beiratsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

Der Beirat begleitet die Gesellschaft und berät den Vorstand.

§ 11 Kassenprüfer

Durch die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von vier Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12 Arbeitskreise

Die Gesellschaft kann zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben Arbeitskreise für spezielle Aufgabenbereiche bilden. Jedem Mitglied steht die Mitwirkung in diesen Arbeitskreisen offen. Die Arbeitskreise wählen aus ihren Reihen einen Sprecher sowie dessen Vertreter, die dem Vorstand der Gesellschaft gegenüber berichtspflichtig sind.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Veröffentlichungsorgane

Veröffentlichungsorgan der Gesellschaft ist die jeweilige Mitgliedszeitschrift des DBRD.

§ 15 Auflösung der Gesellschaft

Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es im Sinne des § 2 der Satzung der Gesellschaft ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Anmerkung:
Um die Lesbarkeit der Satzung zu erleichtern, wird bei Personenbezeichnungen in der Regel die männliche Form verwendet. Es sind jedoch jeweils Personen aller Geschlechter gemeint.

Festgestellt am 16. September 2020

Unterschriften

Vorsitzender	**Stellvertretender Vorsitzender**	**Vertreter DBRD Vorstand**
Prof. Dr. Clemens Kill	PD Dr. Peter Benöhr	Marco K. König

Gründungsmitglieder:

Dr. Sebastian Casu

Frank Flake

Martin Großmann

Hans-Martin Grusnick

Dr. Peter Günther

Jochen Hanisch

Guido Heyne

Dr. Carola Holzner

Dr. Jan Huwe

Ina Mungard

Hilke Nüssler

Maximilian Rhiem

Prof. Dr. Klaus Runggaldier

Dr. Alin Schaumberg

Dr. Thilo Schöllhorn

Dr. Uwe Schweigkofler

Achim Thamm

Dr. Erich Wranze-Bielefeld

Andreas Wolf